

# Ausführungsbestimmungen zum Veterinärgesetz (AB VetG)

vom 11. Januar 2011 (Stand 1. Januar 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 1 Buchstabe b des Veterinärgesetzes vom 2. Dezember 2010<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Entschädigungen für Tierverluste

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen richten sich nach der Bundesgesetzgebung<sup>2)</sup>.

### Art. 2 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung bei Tierverlusten

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Tierverluste wird über die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe gemäss Bundesgesetzgebung hinaus durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin verweigert oder herabgesetzt, wenn:

- a. den kranken Tieren nicht die nötige Behandlung und Pflege zuteil wurde, insbesondere wenn keine Tierärztin oder kein Tierarzt zugezogen oder Haltevorschriften missachtet wurden;
- b. der Verwertungsertrag durch fahrlässiges Verhalten der Tierhalterin oder des Tierhalters beeinträchtigt wurde;
- c. bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose, wie tierärztliche Befunde, Sektionsberichte, Laborbefunde oder für die Schätzung nötigen Unterlagen bezüglich Abstammung, Milchleistung, Trächtigkeit usw. nicht oder nur teilweise vorliegen;

---

<sup>1)</sup> GDB 818.1

<sup>2)</sup> SR 916.40 (Art. 32)

- d. Tierhalterbeiträge nicht entrichtet werden.

## **2. Hundehaltung**

### **Art. 3**      *Datenbank für die Registrierung*

<sup>1</sup> Die Identitas AG registriert in der Datenbank AMICUS als kantonale Stelle die mit Mikrochip gekennzeichneten Hunde von im Kanton Obwalden wohnhaften Hundehaltern und Hundehalterinnen gemäss den Artikeln 16, 17 und 18 TSV<sup>3)</sup>. \*

### **Art. 4**      *Massnahmen bei Hunden*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a. die Halterinnen und Halter von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen;
- b. Bissverletzungen gemeldet werden;
- c. ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;
- d. Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann insbesondere:

- a. Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- b. Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c. einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
- d. einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- e. den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f. in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten oder die Beseitigung des Hundes anordnen.

## **3. Tiergesundheitsberufe**

### **Art. 5**      *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Wer im Kanton Obwalden gewerbsmässig folgende Tätigkeiten ausübt:

- a. Klauenpfleger oder Klauenpflegerin;

<sup>3)</sup> SR 916.401

- b. Besamer oder Besamerin;
- c. Tierhomöopath oder Tierhomöopathin,

hat dies innert 30 Tagen dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin schriftlich zu melden.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann bei Beanstandungen weitere Angaben verlangen.

#### **4. Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung**

##### **Art. 6** *Kostenübernahme durch die Tierhalterin oder den Tierhalter*

<sup>1</sup> Die Kosten der Tierseuchenbekämpfung werden durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin bis zu 80 Prozent dem Tierhalter oder der Tierhalterin übertragen, wenn:

- a. die Massnahme eine Seuche betrifft, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht;
- b. die Massnahme vom Tierhalter oder der Tierhalterin im Rahmen seiner bzw. ihrer Eigenkontrolle zu treffen ist;
- c. die Massnahme auf Antrag oder in Zusammenhang mit einem Antrag des Tierhalters oder der Tierhalterin getroffen wird;
- d. die Massnahme durch eine besondere Tätigkeit des Tierhalters oder der Tierhalterin, wie Export, Import, Ausstellungen und Märkte, Viehhandel, Betrieb einer KB-Station und Ähnliches verursacht wird;
- e. der Tierhalter oder die Tierhalterin seuchenpolizeiliche Anordnungen missachtet, seine bzw. ihre Meldepflicht nicht befolgt, oder eine Seuche in anderer Weise mitverschuldet hat.

##### **Art. 7** *Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen*

<sup>1</sup> Von den Tierhaltern und den Tierhalterinnen werden jährlich folgende Beiträge erhoben (Beträge in Fr.):

- |                    |      |
|--------------------|------|
| a. je Grosseinheit | 5.00 |
| b. Bienen, je Volk | 1.50 |

##### **Art. 8** *Inkasso der Beiträge*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Tierhalter und der Tierhalterinnen werden in der Regel mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen verrechnet. Falls dies nicht möglich ist, werden Beiträge, die mehr als Fr. 20.– betragen, in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Bienenhalter und Bienenhalterinnen werden durch den Bienenzüchterverein Obwalden eingezogen, auch wenn sie weniger als Fr. 20.– betragen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

### ***Informationen zum Erlass***

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2011, 4*

*Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2011*

*geändert durch:*

*- Nachtrag vom 1. Dezember 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016 (OGS 2015, 69)*

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.01.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	OGS 2011, 4
01.12.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2015, 69

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.01.2011	01.01.2011	Erstfassung	OGS 2011, 4
Art. 3 Abs. 1	01.12.2015	01.01.2016	geändert	OGS 2015, 69